

HPV-Impfprogramm der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

(Kantonales Impfprogramm gegen humane Papillomaviren vom 10. Juli 2008)

Stand 6. September 2019

# **Impressum**

Herausgeber

Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Projektgruppe

Dr. med. Rudolf Hauri, Kantonsarzt

lic. iur. Jacques Luchsinger, Stv. Generalsekretär

Dr. pharm. Luděk Čáp, Heilmittelinspektor Matthias Meyer, Leiter Gesundheitsamt Dr. med. Svend Capol, Vertreter Ärzte-

Gesellschaft des Kantons Zug

Dr. med. Urs Rebmann, Vertreter Schulärzte

#### Inhalt

- 1. HPV-Impfung
- 2. Pfeiler des Impfprogramms gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- 3. Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung
- 4. Zentraler Einkauf der Impfstoffe
- Vollständigkeit der Impfung (zwei resp. drei Injektionen, gemäss Empfehlungen BAG und EKIF)
- 6. Leistung und Pflichten der Programmträger, impfenden Ärzteschaft und Krankenversicherer
- 7. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

Schema Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

### 1. HPV-Impfung

Es besteht die Möglichkeit, sich gegen humane Papillomaviren (HPV), die an der Entstehung von Gebärmutterhalskrebs und Genitalwarzen beteiligt sind, zu impfen. Die Impfung erfordert die Verabreichung von je nach Alter zwei resp. drei Dosen des Impfstoffs innert etwa eines halben Jahres und verhindert das Eindringen von HP-Viren in die Schleimhaut. Sie ist deshalb nur wirksam und sinnvoll, wenn sie **vor** einer HPV-Infektion vorgenommen wird, wobei die Viren beim Geschlechtsverkehr mit infizierten Personen übertragen werden. Von der sexuell aktiven Bevölkerung stecken sich mehr als 70 Prozent im Laufe ihres Lebens mit HPV an.

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) hat empfohlen, die Impfung gegen HPV für Mädchen zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 15. Altersjahr in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufzunehmen. Im November 2007 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beschlossen, die HPV-Impfung ab Januar 2008 für Mädchen im Schulalter und begrenzt bis 2012 für Frauen zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 20. Altersjahr kassenpflichtig zu erklären, sofern die Impfung im Rahmen eines kantonalen Programms durchgeführt wird. Im Juni 2012 hob das EDI die zeitliche Befristung der inzwischen auf das vollendete 27. Altersjahr angehobenen Nachimpfungsmöglichkeit der Frauen zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 27. Altersjahr auf. Mittlerweile befristete das EDI die Nachimpfungsmöglichkeit bis Ende 2017. Im November 2015 erklärte das EDI gestützt auf die ergänzende Impfempfehlung der EKIF und des BAG die ergänzende Impfung bei Knaben und Männern zwischen dem vollendeten 11. bis zum vollendeten 27. Altersjahr im Rahmen eines kantonalen Programms ebenfalls als kassenpflichtig mit Wirkung ab 1. Juli 2016.

Der Kanton Zug begann mit dem Impfprogramm im Schuljahr 08/09 - somit im August 2008. Bereits seit dem 1. Januar 2008 applizierte Impfungen wurden nachträglich aufgenommen, sofern die Voraussetzungen gemäss kantonalem Impfprogramm erfüllt waren. Das Impfprogramm des Kantons Zug umfasst die Impfungen nach Art. 12a Bst. k Ziff. 1 Krankenpflege-Leistungsverordnung.

#### 2. Pfeiler des Impfprogramms gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

- Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung
- Vollständigkeit der Impfung (altersabhängig zwei resp. drei Injektionen, gemäss Schweizerischem Impfplan)
- Definition der Leistung und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärzteschaft und der Krankenversicherer
- Regelung der Datenerhebung, der Abrechnung sowie der Informations- und Finanzflüsse

### 3. Information der Zielgruppen und der Eltern/gesetzlichen Vertretung

Durch Medienmitteilungen und Publikationen im Amtsblatt wird die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit der HPV-Impfung aufmerksam gemacht. Zudem werden der vom BAG zur Verfügung gestellte allgemeine Flyer über die Schulen, Arztpraxen und Beratungsstellen gestreut. Die Schulärztinnen und Schulärzte werden die HPV-Impfung im Rahmen der schulärztlichen Kontrolle ebenfalls empfehlen bzw. den Impfstatus der Schülerinnen überprüfen.

#### 4. Zentraler Einkauf der Impfstoffe

Der Kanton Zug ist den mehrfach angepassten Verträgen zwischen GDK und den Impfstoffherstellern jeweils beigetreten und kauft die Impfstoffe direkt von den Herstellern, um sie der impfenden Ärzteschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit der Kanton, der über keine eigenen Lagermöglichkeiten verfügt, keine Lagerverträge mit Dritten abschliessen muss, hat er mit den Impfstoffherstellern Anschlussverträge zu den GDK-Verträgen abgeschlossen. Diese Anschlussverträge regeln die direkte Bestellung durch die Ärzteschaft und die Auslieferung der Impfstoffe über die Hersteller. Die Vorgabe des zentralen Einkaufs wurde zwar per 1. Juli 2016 aus der KLV gestrichen. Die Verträge gelten aber zumindest vorläufig weiter.

# Vollständigkeit der Impfung (zwei resp. drei Injektionen, gemäss Schweizerischem Impfplan)

Der Kanton Zug ist dem Vertrag zwischen der GDK und santésuisse vom 10. April 2008 sowie den nachfolgenden Verträgen der GDK mit den Krankenversicherern und den jeweiligen Vertragsanpassungen beigetreten. Zuger Ärztinnen und Ärzte, die HPV-Impfungen anbieten wollen, benötigen eine entsprechende Bewilligung des Kantonsarztes. Diese Bewilligung beinhaltet auch das Erfordernis der Impfkomplettierung. Das Erreichen der Impfvollständigkeit, d. h. die Verabreichung der empfohlenen zwei resp. drei Impfdosen, liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der Impfärzteschaft. In der Rechnungsstellung der Leistungserbringer an den Kanton ist mit dem Erfordernis der entsprechenden Datenangaben ein Mechanismus zur Vollständigkeitskontrolle eingebaut.

# 6. Leistungen und Pflichten der Programmträger, impfenden Ärzteschaft und Krankenversicherer

Die Leistungen und Pflichten der impfenden Ärzteschaft sowie der Krankenversicherer sind in den Verträgen der GDK mit den Versicherern resp. dem Reglement HPV-Impfung der Gesundheitsdirektion und der Bewilligung des Kantonsarztes festgehalten. Die Impfungen werden grundsätzlich von der niedergelassenen Ärzteschaft mit formeller Ermächtigung der einzelnen Ärztin bzw. des einzelnen Arztes vorgenommen, systematische schulärztliche Impfungen finden zurzeit nicht statt, sind im Einzelfall aber möglich. Die Schulärzteschaft überprüft aber in jedem Fall den Impfstatus anhand des Impfausweises und gibt entsprechende Empfehlungen ab. Mit dem Bewilligungsgesuch resp. der erteilten Bewilligung des Kantonsarztes anerkennt die impfende Ärzteschaft ausdrücklich ihre Pflichten hinsichtlich Aufklärung, Vollständigkeit der Impfung und Datenlieferung. Sie ist dabei frei, welchen der beiden in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe sie im Rahmen des kantonalen Impfprogramms verimpft. Es gilt zu beachten, dass eine begonnene Impfung mit demselben Impfstoff zu komplettieren ist, da die Immunisierung bei einem Impfstoffwechsel innerhalb der notwendigen Impfdosen nicht garantiert ist.

Als Programmträger fungieren der Kanton, die kantonalen und gemeindlichen Schulen sowie die Ärzteschaft. Soweit nötig sind die betroffenen Stellen mittels Absprache und Schreiben in das Impfprogramm eingebunden.

## 7. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

Die Daten werden mittels Excel-Tabelle erhoben. Es kommt somit ein Abrechnungssystem mit Excel-Rückforderungsbeleg zum Tragen, das die geforderte Kontrolle der Vollständigkeit der Impfung ermöglicht. Der Impfstoff wird der Ärzteschaft vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt, die Ärzteschaft stellt dem Kanton Rechnung für den eigentlichen Impfakt. Gestützt auf den Excel-Rückforderungsbeleg stellt der Kanton den Krankenversicherern Rechnung für Impfstoff und Impfakt entsprechend den Verträgen zwischen der GDK und den Versicherern. Alternativ können auch die üblichen Tarmed-Rückforderungsbelege verwendet werden. Die Kosten für das Informationsmaterial, die Administration, die Datenerhebung sowie die Impfstoffverluste gehen zu Lasten des Kantons. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons wurde über das kantonale Impfprogramm in Kenntnis gesetzt und hatte keine Einwände.

### Schema Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse

